

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Nohn, Üxheim-Ahütte (Landkreis Daun, VG Hillesheim), Borler (Landkreis Daun, VG Kelberg), Trierscheid, Dankerath und Senscheid (Landkreis Ahrweiler, VG Adenau) das

Flurbereinigungsverfahren Nohn

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Neubau der Bundesautobahn A 1 zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Nohn

- Flur 1 bis 5: alle Flurstücke
- Flur 6: alle Flurstücke außer Flst-Nrn. 33/1, 33/2, 34, 35/1, 66/3, 66/4 und 89/36,
- Flur 7: alle Flurstücke außer Flst-Nrn. 1, 2/2, 2/4, 4, 6/2, 6/3, 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 57/3, 57/5, 57/6, 57/7, 59, 60/1, 60/2, 61, 72/3, 72/5, 74/1, 75, 84, 111/3 und 112/3
- Flur 8: alle Flurstücke
- Flur 9: alle Flurstücke außer Flst-Nrn. 1, 2/2, 4/3, 9/3, 10, 11/1, 20/1, 27-34, 48/3, 56/1, 59/1, 125, 127 und 160/126,
- Flur 10: alle Flurstücke außer Flst-Nrn. 5/2, 5/3, 6/2, 6/3, 7/1, 9/1, 9/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 11-13, 15/1, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 25, 65, 66, 68/1, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 69/6, 69/7, 71/1, 71/2, 72/3, 72/4, 72/5, 76/1, 76/2, 76/3, 79/2, 79/3, 80/1, 83-85, 86/1, 87/1, 88/1, 88/4, 89, 92-93, 94/1, 95/1, 96/1, 102/5, 107/1, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 108/7, 108/8, 108/10, 108/11, 108/12, 108/13, 122/91, 129/82, 130/82, 133/71, 134/8, und 135/9

- Flur 11 bis 18: alle Flurstücke
- Flur 19: alle Flurstücke außer Flst-Nrn. 14, 15/1, 16/7, 16/8, 16/9, 16/11, 16/13, 16/15, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20, 21/1, 23/1, 23/3, 23/6, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 23/12, 25/2, 71/2, 77/4, 78/2, 79/1, 80/1, 81, 82/1, 84/1, 84/3, 92/2, 96/23, 97/26 und 98/26,
- Flur 20: alle Flurstücke außer Flst-Nrn. 1/5, 1/6, 1/7, 5/3, 5/4, 5/5, 33/1, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 35, 36/1, 39/1, 40, 42/6, 42/7, 43/11, 43/13, 43/17, 43/20, 43/21, 43/22, 43/23, 43/24, 46/1, 47/1, 48/1, 48/2, 49/4, 49/5, 49/6, 50/1, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55/13, 55/14, 55/16, 57/4, 58/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 65/7, 65/8, 65/10, 66/4, 67/6, 67/7, 68/7, 69/5, 70/1, 82/4 und 83/6,
- Flur 23: alle Flurstücke außer Flst-Nrn. 36/1, 37, 41/1, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 43-44, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 45/5, 45/6, 53/1, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7, 55/1, 55/2, 55/3, 58/1, 59, 99/6, 100/2, 103/2, 107/2, 113/101, 114/101, 135/38 und 136/38,
- Flur 24: alle Flurstücke außer Flst-Nrn. 28/3, 28/5 und 28/6,
- Flur 25 bis 26: alle Flurstücke

Gemarkung Üxheim-Ahütte

- Flur 16: Flst-Nrn. 13/1, 14-16, 48/4, 49 und 50/1,
- Flur 17: Flst-Nrn. 18/2, 19-28, 48, 50-51 und 62

Gemarkung Borler

- Flur 11: Flst-Nrn. 4/1, 17-18, 66-67, 90-91, 131, 137 und 138/129,

Gemarkung Trierscheid

- Flur 1: Flst-Nrn. 23, 36-45, 47-49, 50/1, 50/2, 50/3, 51-54, 62-83, 85-99, 101-106, 108-109, 110/1 und 110/3,
- Flur 6: Flst-Nrn. 1-25, 26/1, 26/2, 26/3, 27-28, 30-47, 49-51, 66, 156/1, 158-165 und 167-168,
- Flur 7: Flst-Nrn. 1/2, 11-14, 20/1 und 21-22,

Gemarkung Dankerath

- Flur 1: Flst-Nrn. 7 und 10/1,

Gemarkung Senscheid

- Flur 13: Flst-Nr. 3/1

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nohn”

Ihr Sitz ist in Nohn, Landkreis Daun.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

DLR Eifel

Oberbergstraße 14

54595 Prüm

oder

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

DLR Eifel

Brodeneckstraße 3

54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- den Verbandsgemeindeverwaltungen Hillesheim, Kelberg und Adenau (während der allgemeinen Dienststunden),
- den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Nohn, Üxheim-Ahütte, Borler, Trierscheid, Dankerath und Senscheid.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt und Flurbereinigungsgebiet:

1.1 Sachverhalt

Die Gemarkung Nohn und Teile der Gemarkungen Trierscheid, Dankerath und Senscheid werden jeweils durch die geplante Neubaustrecke der BAB A1 bzw. durch landespflegerische Kompensationsmaßnahmen für die A1 betroffen. Für den die o.a. Gemarkungen betreffenden Teilabschnitt der A1 von der Anschlussstelle (AS) Kelberg (B 410) bis zur AS Adenau (L 10) wurde im Februar 2002 vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz das Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 FStrG eingeleitet. Die Planauslegung erfolgte in der Zeit vom 26.02.2002 bis 25.03.2002 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim.

Durch diese Straßenplanung werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Entsprechend der Flächenbilanzierung des Landesbetriebes Straßen- und Verkehr (Stand Juli 2002) besteht innerhalb der Gemeinde Nohn ein Flächenbedarf für die A1 einschl. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von ca. 26 ha (ca. 6 %) landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Hierin ist auch der voraussichtliche Flächenbedarf für die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen in den LN- Flächen enthalten.

Da die Landwirtschaft in der Gemarkung Nohn mit 4 Haupt- und 4 Nebenerwerbsbetrieben von großer Bedeutung ist, besteht eine erhebliche Nachfrage nach landwirtschaftlichen Nutzflächen, so dass ein freihändiger Erwerb der unmittelbar benötigten Flächen voraussichtlich nicht möglich sein wird.

Hinzu kommt ein Flächenbedarf von zusammen ca. 206 ha in den forstwirtschaftlich

genutzten Flächen. Der gesamte Flächenbedarf beträgt somit nach derzeitigem Planungsstand ca. 232 ha in der Gemarkung Nohn.

Vom Straßenbaulastträger wurden bisher in diesem Bereich noch keine Flächen erworben.

Bedingt durch die Trassenführung sowie die umfangreichen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche landeskulturelle Nachteile insbesondere durch Zerschneidungs-, Umweg- und Deformationsschäden sowie ein großer Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu verzeichnen.

Die Durchschneidung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flurstücke macht nicht nur die bisherige Bewirtschaftung für die Betroffenen unmöglich, sondern sie würde diese Beteiligten durch den eintretenden Flächenverlust und durch die Ausweisung der Kompensationsflächen ungleich stärker belasten.

Daher soll im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung in den Einwirkungsbereichen des Unternehmens der den betroffenen Grundstückseigentümern entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden (§ 87 Abs. 1 FlurbG).

Mit Schreiben vom 04.05.2006 hat die zuständige Enteignungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz (SGD-Nord) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Gemarkung Nohn beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel beantragt.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 26.10.2006 auf den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Daun, die Verbandsgemeinden Hillesheim, Kelberg und Adenau, die betroffenen Ortsgemeinden sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört bzw. unterrichtet (§5 Abs. 2 und 3 FlurbG).

1.2 Flurbereinigungsgebiet:

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren hat so zu erfolgen, dass sowohl der besondere Verfahrenszweck, nämlich die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern und die Vermeidung der durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile, möglichst umfassend erreicht wird und andererseits auch die allgemeinen Ziele der Flurbereinigung, nämlich die wirtschaftliche Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung und Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes zur Verbesserung der Agrarstruktur, erfüllt werden können.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze wird das Unternehmensflurbereinigungsverfahren wie folgt abgegrenzt:

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die gesamten land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Nohn mit Ausnahme der Ortslage Nohn sowie der zusammenhängenden Abbaugebiete in der Flur 19. Weiterhin werden Teilflächen der Gemeinden Üxheim-Ahütte (5 ha), Borler (7 ha), Trierscheid (64 ha), Dankerath (1 ha) und Senscheid (1 ha) zum Verfahren zugezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rund 1.069 Hektar (ha), davon ca. 500 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und ca. 530 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche (FN).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 G v. 12.08.2005 (BGBl. I 2354) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Mit Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 25.10.2006 wurde die örtliche Zuständigkeit gemäß § 3 Abs.2 FlurbG für die unter I.2. aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Trierscheid, Dankerath und Senscheid für die Bearbeitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Nohn auf das DLR Eifel übertragen.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG, dass

- das Planfeststellungsverfahren des Straßenbaulastträgers eingeleitet ist,
- aus besonderem Anlass eine Enteignung zur Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang zulässig ist,
- der Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde vorliegt,
- die zu beteiligenden Behörden und Stellen unterrichtet bzw. angehört wurden,
- die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer bei der Aufklärung auf den besonderen Zweck des Verfahrens unter Anwendung der §§ 87- 89 FlurbG hingewiesen worden sind,

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Gemeinde Nohn wird vom Neubau der BAB A1 auf einer Länge von ca. 5,5 km betroffen. Hierdurch werden land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB A1 in dem Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Adenau und der Anschlussstelle Kelberg nach § 17 Abs. 1 FStrG wurde vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 04.02.2002 eingeleitet.

Zur vertiefenden Beurteilung der landwirtschaftlichen Situation und der mit dem Projekt A1 einhergehenden Betroffenheit wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Jahre 1995 u.a. für Nohn eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellt. Hierbei wurde festgestellt, dass in der Gemarkung Nohn eine besonders ungünstige Flurverfassung mit hoher Besitzersplitterung, ungünstiger Grundstücksform und –größe sowie besonders ungünstigen Hof- Feld- Entfernungen vorliegt. Den in dieser Analyse enthaltenen Angaben zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe in der Gemarkung Nohn infolge der A1 liegt der damalige Stand des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur A1 zugrunde. Unter

Berücksichtigung dieser Betroffenheitsanalyse erfolgten umfangreiche Umplanungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit der Folge von Verlagerungen aller nicht zwingend ortsgebundenen Maßnahmen in das „Ernstberggebiet“. Hierdurch konnte der Umfang der Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Nohn in den landwirtschaftlichen Nutzflächen von ursprünglich 109 ha auf ca. 18 ha reduziert werden.

Die Gemarkung Nohn umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) von 447 ha. Hiervon werden durch den Neubau der A1 nach aktuellem Planungsstand nunmehr insgesamt ca. 26 ha (entspricht ca. 6 % der LN) in Anspruch genommen, und zwar ca. 8 ha für die Trasse und ca. 18 ha für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen. Ferner werden in der Gemarkung Nohn forstwirtschaftliche Flächen von insgesamt ca. 206 ha in Anspruch genommen (ca. 29 ha für die Trasse und ca. 177 ha für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen).

Vom Straßenbulasträger wurden bisher noch keine Flächen erworben. Bei der Höhe dieses vorgegebenen Flächenbedarfs für die BAB A1 steht außer Frage, dass dieser Bedarf nur in einem Unternehmensverfahren nach §§ 87, 88 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) aufgebracht werden kann. Eine Landbereitstellung von 6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist nicht verhältnismäßig gering im Sinne des § 40 FlurbG und ist weder in einem Verfahren nach § 1 FlurbG noch in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG und auch nicht in einem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG zulässig. Durch ein Unternehmens-flurbereinigungsverfahren kann der Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und es können die infolge des Autobahnbaus entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Der Landabzug im Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 88 Nr. 4 FlurbG soll durch freiwillige Grundstücksankäufe möglichst gering gehalten werden. Nur soweit der Grunderwerb nicht vollständig auf freiwilligem Weg gelingt, wird die benötigte Fläche in dem Bodenordnungsverfahren von allen Beteiligten anteilig gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG aufgebracht. Ein frühzeitiger Grunderwerb, der im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens im Wege von Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG erfolgen kann, erleichtert hierbei sowohl die Ausführung des Straßenprojektes als auch die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord) in Koblenz hat bestätigt, dass die enteignungsrechtlichen Voraussetzungen für den Weiterbau der BAB A1 nach § 19 des Fernstraßengesetzes (FStrG) vorliegen und als zuständige Enteignungsbehörde am 04.05.2006 den Antrag auf Durchführung eines Unternehmens-flurbereinigungsverfahrens nach § 87 (FlurbG) in der Gemarkung Nohn beim DLR Eifel gestellt.

Die Unternehmensflurbereinigung ist demgemäß erforderlich, um den durch die Straßenbaumaßnahmen der BAB A1 entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Durch die Straßenbaumaßnahme wird in die bestehenden Flurstrukturen störend eingegriffen, indem Grundstücke unwirtschaftlich durchschnitten und das Wirtschaftswegenetz unterbrochen wird.

Die Beseitigung dieser Schäden und Wirtschafterschwernisse ist nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz möglich, indem das Wegenetz den neuen Verhältnissen angepasst und der Grundbesitz neu geordnet wird.

Die Unternehmensflurbereinigung verfolgt den Zweck, das Land für die Straßenbaumaßnahmen und landespflegerischen Kompensationsflächen an der benötigten Stelle auszuweisen, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden landeskulturellen Nachteile zu vermeiden. Gleichzeitig sollen durch Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung und Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes die Agrarstruktur und damit die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig verbessert werden. Die durch den Bau der Autobahn verursachten Nachteile in Form von Zerschneidungen zusammenhängender Besitzstücke und Unterbrechungen des Wege- und Gewässernetzes werden gemildert. Das Flächenmanagement und die Regulierung aller mit dem Straßenprojekt zusammenhängenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge dieses Bodenordnungsverfahrens ausgeführt.

Schließlich kann durch ein parallel zur Planfeststellung eingeleitetes Bodenordnungsverfahren die Akzeptanz der Betroffenen vor Ort verbessert und damit gleichzeitig auch eine Beschleunigung auf dem Weg zur Realisierung des Projektes erreicht werden.

Die agrarstrukturellen Verhältnisse in Nohn wurden vom DLR Eifel im Rahmen einer vereinfachten projektbezogenen Untersuchung (PU) im Jahr 2006 durch eine Bestandsaufnahme in Bezug auf die Situation der Land- und Forstwirtschaft, Flurzustand, Besitzersplitterung, Erschließung und Wegezustand untersucht. Hierbei wurden erhebliche Mängel in der Flurverfassung festgestellt. Im Rahmen der Untersuchung waren alle Landwirte in Nohn zur aktuellen Erfassung der Betriebsdaten und zur Ermittlung der Akzeptanz einer Bodenordnung befragt worden. Die in Nohn befragten Betriebe (4 Haupterwerbs- und 4 Nebenerwerbsbetriebe) bewirtschafteten insgesamt ca. 546 ha LF. Der Pachtflächenanteil liegt bei ca. 50 %. Die durchschnittliche mittlere Besitzstückgröße in der LN (Acker, Grünland) wurde mit ca. 1,19 ha ermittelt. Die durchschnittlichen Schlaglängen liegen im Acker und Grünland bei etwa 150 m. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben einen Aufstockungsbedarf von insgesamt ca. 110 ha angegeben. Insgesamt wurde eine hohe Bereitschaft zur Durchführung einer Bodenordnung festgestellt.

Auch die Ortsgemeinde Nohn hält die Durchführung eines Verfahrens für erforderlich und hat mit Beschluss vom 23.11.2004 die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens beantragt. Unterstützt wird der Antrag vom Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Kreisverband Daun.

Die mit der Bodenordnung angestrebten Verbesserungen in der Agrarstruktur durch Beseitigung der Besitzersplitterung und Schaffung größerer Bewirtschaftungsflächen mit gleichzeitiger Anpassung des Wegenetzes (Ausdünnung des Wegenetzes durch Aufhebung entbehrllicher Wege) können als Teilkompensation der mit dem Unternehmen verbundenen Nachteile gesehen werden. Der Straßenbaulastträger hat sich daher grundsätzlich bereit erklärt, die notwendigen Ausführungskosten für die einzuleitende Unternehmensflurbereinigung in Höhe von 50 % zu übernehmen. Die restlichen Ausführungskosten werden aus Flurbereinigungsmitteln bezuschusst. Die danach verbleibende Eigenleistung wird gemäß Beschluss des Jagdvorstandes vom 19.05.2006

von der Jagdgenossenschaft Nohn übernommen, so dass der einzelne Teilnehmer unter diesen Voraussetzungen keine Eigenleistungsbeiträge zu zahlen hat.

Für die Abgrenzung des Verfahrensgebietes war maßgebend, den anstehenden Landverlust auf einen möglichst großen Kreis von Eigentümern zu verteilen und die entstehenden landeskulturellen Nachteile möglichst vollkommen auszugleichen. Auf der Grundlage des Entwurfes der straßenrechtlichen Planfeststellung und den hierin enthaltenen Maßnahmen wurde zunächst das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes sowie die Verfahrensabgrenzung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als landwirtschaftliche Berufsvertretung am 23.10.2006 gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG einvernehmlich abgestimmt. Bei der Verfahrensabgrenzung wurde gleichzeitig auch darauf geachtet, dass die sonstigen Ziele der Bodenordnung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes erreicht werden können. Die Ortslage und das Abbaugelände werden vom Verfahren ausgeschlossen, da hier insbesondere unter Zugrundelegung des besonderen Verfahrenszweckes kein Neuordnungsbedarf besteht.

Die Zuziehung von Teilflächen der angrenzenden Gemarkung Trierscheid ist erforderlich zur Ausweisung der Trassenfläche der A1 sowie zur Zusammenlegung und Neugestaltung der LN-Flächen der Trierscheider Heide, die überwiegend von Nohner Landwirten bewirtschaftet werden. Die Zuziehung der Teilflächen der Gemarkungen Üxheim-Ahütte, Borler, Dankerath und Senscheid erfolgt überwiegend aus vermessungstechnischen Gründen zur vereinfachten Verfahrensgrenzherstellung. Für die Teilflächen der Gemarkung Üxheim-Ahütte sind zudem landespflegerische Gründe für die Einbeziehung anzuführen.

Die Einbeziehung der geschlossenen Staats- und Kommunalwaldflächen ist vordringlich zur Ausweisung der Autobahntrasse sowie der gemäß Planfeststellung vorgesehenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Andererseits können hierdurch notwendige Anpassungen der Gemeinde- und Jagdgrenzen sowie Austausch und Arrondierungen von Gemeinde- und Staatsforsten in Anpassung an die Autobahntrasse im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern vorgenommen werden. Erschließungsmaßnahmen oder sonstige bauliche Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung sind in diesen geschlossenen Waldflächen nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung der über 10 ha großen geschlossenen Waldflächen in das Verfahren mit Schreiben vom 11.08.2006 zugestimmt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 87 FlurbG sind damit gegeben.

Die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** dieses Flurbereinigungsbeschlusses ist sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten.

Mit dem Weiterbau der A1 wird der Lückenschluss der großräumigen Fernstraßenverbindungen von der Ostsee bis Saarbrücken zwischen der AS Daun und der AS Blankenheim hergestellt. Im Bundesverkehrswegeplan ist die Maßnahme im „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Der Weiterbau A1 in Verbindung mit der Bodenordnung zur Vermeidung oder Behebung der landeskulturellen Schäden kann aber nur in Angriff genommen werden, wenn im Rahmen der Flurbereinigung die benötigten Flächen bewertet und diese dem Straßenbaulastträger zu Besitz und Nutzung

zugewiesen werden können.

In die Straßenbaumaßnahme und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Beteiligten, deren Grund und Boden oder die Landbewirtschaftung durch die Straßenbaumaßnahme betroffen werden und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Darüber hinaus liegt es im Interesse der Grundstückseigentümer, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für Beteiligte erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes können deshalb sofort in die Wege geleitet werden. Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung etwaiger Widersprüche hätte zur Folge, dass die Zuweisungen der neuen Grundstücke erheblich verzögert würden. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten, welche die Durchführung der Flurbereinigung zur Vermeidung der Nachteile durch die Straßenbaumaßnahme wünschen und die schon in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf die unverzügliche Inangriffnahme der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt haben, erhebliche wirtschaftliche Nachteile.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

DLR Eifel

Oberbergstraße 14

54595 Prüm

oder

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

DLR Eifel

Brodenheckstraße 3

54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Prüm, den 01.12.2006

Gez. Hartmut Schmidt
Ltd. Regierungsdirektor